

3.2.2 Berichterstattung

Bauberatende sind verpflichtet, gegenüber der regionalen Leitung der Bauberatung die Anzahl Beratungsfälle, Einsprachen, Stellungnahmen und Mitberichte anzugeben. Einsprachen der Regionalgruppen sind dem Sekretariat laufend zuzustellen.

Die regionale Leitung der Bauberatung erstellt Ende Jahr zu Händen des Sekretariates der Bauberatung eine Liste der Einsprachen

Unterlagen zu Einspracheverfahren sind sorgfältig aufzubewahren. Bei einem allfälligen Beschwerdefall sind diese der rechtlichen Vertretung zur Verfügung zu stellen.

3.2.3 Archivierung

Die Bauberatenden sind nicht verpflichtet, ein Archiv der abgeschlossenen Fälle und Beratungen zu führen. Das Sekretariat der Bauberatung ist jedoch dankbar, wenn sie zu Dokumentationszwecken auf Fotos und Wissen der Bauberatenden zurückgreifen kann.

4 Zusammenarbeit

4.1 Kantonale Denkmalpflege

4.1.1 Grundsatz

Die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) und der Bauberatung des BHS ist in der Vereinbarung vom 5.12.2019 geregelt. Diese ist Bestandteil des Leistungsvertrages des BHS mit dem Kanton Bern ([Anhang 15](#)). Die beiden Stellen pflegen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Erhaltung, Pflege und sorgfältigen Weiterentwicklung der kulturellen Werte, Bauten, Siedlungen und Kulturlandschaften im Sinne von Art. 3 DPG. Wo sich Aktivitäten berühren, werden sie gegenseitig abgestimmt. Im Einzelfall (z.B. bei gefährdeten schützens- oder erhaltenswerten Gebäuden) arbeiten beide Stellen situativ zusammen. Zuständigkeiten sowie Kostenübernahmen sind vorgängig festzulegen.

Die Zusammenarbeit bedeutet nicht, dass sich der BHS sich zu Geschäften der KDP nicht äussern kann. Das privatrechtliche Korrektiv staatlichen Handelns wird dadurch nicht aufgehoben. Die Freiheit bleibt unbeschnitten.

Die gegenseitige generelle Information erfolgt anlässlich der vierteljährlichen Sitzungen des Bauberaterausschusses des BHS, an denen die KDP anwesend ist.

Ist spezifisches denkmalpflegerisches Fachwissen erforderlich oder sind entsprechende restauratorische Kenntnisse, Vorabklärungen und Untersuchungen nötig, so erfolgt eine frühzeitige Kontaktaufnahme der Bauberatenden des BHS mit den zuständigen Personen der KDP.

Kommt die Bauberatung des BHS in einem Einzelfall zum Schluss, es sei der Rechtsweg zu beschreiten, so wird die KDP darüber informiert. In diesen Fällen wird die Zusammenarbeit sistiert. Kostenübernahmen durch die KDP sind ausgeschlossen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen der Vereinbarung zwischen der KDP und dem BHS zusammengefasst.

4.1.2 Aufgabenbereiche

4.1.2.1 Kantonale Denkmalpflege KDP

Die KDP ist für die Betreuung aller Bauvorhaben zuständig, die ein spezifisches bauhistorisches und /oder siedlungshistorisches Fachwissen erfordern, wo restauratorische Kenntnisse, Vorabklärungen und Untersuchungen nötig sind und /oder für die sie gemäss gesetzlichen Verpflichtungen oder kommunalen Reglementen die Verantwortung trägt.

Das gilt für

- die im Bauinventar bezeichneten K-Objekte;
- den schützenswerten und unter Schutz gestellten Baubestand;
- den erhaltenswerten Baubestand, der innerhalb einer Baugruppe des Bauinventars oder in einem Ortsbildschutzgebiet liegt;
- die im Inventar der Schützenswerten Ortsbilder (ISOS) als Einzelobjekte von nationaler Bedeutung eingetragenen Objekte;
- wesentliche, für das Ortsbild bedeutsame Neubauten, die innerhalb einer Baugruppe des Bauinventars oder im Umfeld von K-Objekten liegen.

4.1.2.2 Berner Heimatschutz BHS

Die Bauberatung des BHS befasst sich vor allem mit Massnahmen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes und mit dem Baubestand, der nicht durch gesetzliche Regelungen respektive durch Schutzmassnahmen der KDP betroffen ist sowie mit Neubauvorhaben in denkmalpflegerisch und landschaftlich exponierten Gebieten.

Das betrifft:

- den erhaltenswerten Baubestand ausserhalb der Ortsbildschutzperimeter und der Baugruppen des Bauinventars;
- Massnahmen zum Ortsbild- und Landschaftsschutz
- Neu- und Umbauvorhaben innerhalb von Ortsbildschutzperimetern und landschaftlich empfindlichen Gebieten,
- Neu- und Umbauten innerhalb und ausserhalb der Bauzone, wo Fragen der Ästhetik oder der Integration in bestehende Quartiere, Landschaften oder Topografien betroffen sind.

4.1.3 Aufträge und Entschädigungen

Die KDP kann die Bauberatenden des BHS zur Unterstützung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen des gesetzlichen Auftrags beiziehen oder entsprechende Aufgaben an sie delegieren. Diese Auftragsarbeiten fallen nicht unter die allgemeinen, in der Regel für die Empfänger (Eigentümer/Bauherrschaften) unentgeltlichen Tätigkeiten der Bauberatung. Sie werden durch die KDP nach Aufwand oder als Fallpauschale entschädigt.

Die Bauberatenden sind verpflichtet, gegenüber dem BHS eine Aufwandkontrolle zu führen. Daraus werden die Auftragsleistungen für die KDP pro Kalenderjahr zusammengefasst und der KDP zur Information abgegeben.

Aufträge der KDP sind klar zu erteilen; Rahmen, Umfang und Kosten sind durch den BHS in einer Offerte festzuhalten und der KDP einzureichen. Die Bauberatenden orientieren die KDP über Fertigstellung und Abschluss des Auftrages. Aufträge der KDP an Bauberatende werden nach dem jeweils gültigen Tarif des BHS gegenüber Dritten (vgl. [Anhang 7](#)) abgegolten. Die Bauberatenden stellen nach Abschluss des Auftrages der KDP Rechnung; Inkassostelle ist der BHS.

4.2 Amt für Gemeinden und Raumordnung

4.2.1 Grundsatz

Die Zusammenarbeit der Bauberatung des BHS mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern AGR ergibt sich aus der Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, insbesondere auch bei der Beurteilung von nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen sowie von Raumplanungsgeschäften in den Gemeinden.

4.2.2 Aufgabenbereiche

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung prüft und genehmigt die Raumplanungsgeschäfte der Gemeinden und ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmegesuchen gemäss Art 24 RPG ausserhalb der Bauzonen.

Innerhalb der Bauzonen überprüft das AGR den rechtlich korrekten Umgang mit Inventarobjekten in Planungsgeschäften, insbesondere bezüglich erhaltenswerter Bauten in der Kompetenz der Gemeinden.

Der BHS befasst sich mit der Kontrolle der Raumplanungsgeschäfte der Gemeinden und mit der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone, wo Fragen der Ästhetik und/oder der Integration in bestehende Baugruppen, Landschaften oder Topografien betroffen sind.

4.2.3 Zusammenarbeit

Das AGR ist Bewilligungsbehörde für Ausnahmegesuche gemäss Art 24 RPG für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone. Da der Spielraum für die Gestaltung dieser Bauten sehr eng umrissen ist, ergeben sich wenig Möglichkeiten, eine Beratungstätigkeit für das AGR zu entwickeln.

In Fragen, die in der Kernkompetenz des BHS liegen, ist eine situative Zusammenarbeit anzustreben, wie sie für die fachliche Mitarbeit bei der Umsetzung der Teilplanungen «landschaftsprägende Bauten» besteht.

4.3 Weitere Organisationen

Die Bauberaterung kann und soll situativ mit anderen Organisationen zusammenarbeiten. Synergien sollen genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.